



Bauförderung Landwirtschaft

Aktuelle  
Beratungsempfehlung

53

# Mastschweine- haltung

BauBriefe Landwirtschaft

BFL BauBriefe Landwirtschaft 53: Mastschweinehaltung

- Markt und Betriebswirtschaft
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Verfahrenstechnik
- Planung und Bauausführung
- Planungsbeispiele
- Aussenklimaställe

*Bauförderung Landwirtschaft e.V.*

# Mastschweine- haltung

*Aktuelle Empfehlungen der Officialberatung*

# Vorwort

**M**it dem BauBrief 53 „Mastschweinehaltung“ stellt die Bauförderung Landwirtschaft (BFL) den derzeitigen Stand der Technik und des Wissens in der Mastschweinehaltung vor. In den vergangenen Jahren wurden, bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft, bereits größere Stalleinheiten errichtet. Dadurch wurde es den Betrieben ermöglicht, sich besser an politische und marktbedingte Veränderungen anzupassen.

Im Jahr 2013 lag der Selbstversorgungsgrad für Schweinefleisch bei nahezu 118 %. Da der Pro-Kopf-Verbrauch in den zurückliegenden Jahren leicht gesunken ist, wird der Selbstversorgungsgrad weiterhin ansteigen. Die Entwicklung auf dem deutschen und europäischen Schweinefleischmarkt wird jedoch zunehmend von der Globalisierung und durch Verschärfung des Tierschutz-, Umwelt- und Baurechts beeinflusst.

In dem neuen BauBrief werden alle wesentlichen Themen bearbeitet, die sich mit einer erfolgreichen Mastschweinehaltung befassen. Die BFL konnte anerkannte Fachleute von verschiedenen Institutionen, z.B. der Officialberatung, den Lehr- und Versuchsanstalten und der Wissenschaft, zur Bearbeitung der zahlreichen Themenkomplexe gewinnen. Der Inhalt wurde von Redaktionsverantwortlichen abgestimmt. Dadurch ist es möglich, dass das Buch eine Beratungsempfehlung für den gesamten deutschsprachigen Raum darstellt.

Neben den klassischen Bauthemen wie Bauplanung und -ausführung werden auch die Themen Markt- und Betriebswirtschaft, rechtliche Rahmenbedingungen, Verfahrenstechnik, Planungsbeispiele und Kosten, Außenklimaställe und Einfluss von unterschiedlichen Rahmenbedingungen auf die Schweinemast behandelt. Die Baukosten können regional sehr unterschiedlich sein. Teilweise wird auch noch zu aufwendig gebaut. Eine intensive Planung einer Maßnahme und eine optimale Standortwahl sind im Hinblick auf die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes besonders wichtig. Die Weiterentwicklung von Betrieben hängt jedoch auch wesentlich von den örtlich vorherrschenden sowie den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen wie z.B. Pachtpreise für Ackerflächen, bauplanungsrechtliche Vorgaben, verbesserte Haltungsbedingungen (Tierwohl), Abluftreinigung, Flüssigmistverwertung usw. ab.

Der BauBrief Nr. 53 „Mastschweinehaltung“ soll insbesondere bei Investitionen in neue Stallanlagen Anregungen geben. Er kann jedoch auch hilfreich bei der Planung von Umbaumaßnahmen eingesetzt werden. In der Praxis ist dabei vor allem an die Anwendung durch Genehmigungsbehörden, Berater, Architekten, Planer, Landwirte, Bau- und Stalleinrichtungsfirmen usw. gedacht. Weiterhin kann er einen wesentlichen Part bei der Aus- und Fortbildung von Studenten und Schülern darstellen. Allen Interessenten wer-



“  
*Die Weiterentwicklung eines Betriebes hängt jedoch wesentlich von den örtlich vorherrschenden sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab.*  
 ”

den wertvolle Hinweise auf die Auswahl des Standortes, bei der Erstellung von Betriebskonzepten und bei Detailfragen gegeben. Ergänzend zu den baufachlichen Anforderungen wird zudem auch auf Belange der Tiergesundheit und der Hygiene eingegangen.

An dieser Stelle möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen für die konstruktive und engagierte Zusammenarbeit danken, ohne die eine Erarbeitung des umfassenden, auf Bundesebene abgestimmten Werkes nicht möglich gewesen wäre. Wer derzeit beabsichtigt in Baumaßnahmen im Bereich der Schweinemast zu investieren, erhält in dem neuen BauBrief detaillierte Angaben zur Ausführung, zu den Kosten und zur Ökonomie. Ergänzend zu den Aussagen des BauBriefes sind jedoch vor Beginn einer Maßnahme zusätzlich intensive betriebswirtschaftliche Analysen und baufachliche bzw. verfahrenstechnische Beratungen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Maßnahme auch langfristig wirtschaftlich sinnvoll ist.

Ich denke, dass dieses aktuelle Fachbuch einen wesentlichen Beitrag hinsichtlich der aktuellen Mastschweinehaltung bietet und viele Fragen beantworten kann.

Im Anhang des BauBriefes finden Sie Anschriften, E-Mail-Adressen, Telefonverzeichnisse und Hinweise auf Internet-

auftritte von offiziellen Beratungseinrichtungen, z.B. Lehr- und Versuchsanstalten, Landwirtschaftskammern, Landesanstalten, Landwirtschaftszentren, Siedlungsgesellschaften usw., die in Ihrer Region beratend tätig sind. Weiterhin sind auch die Anschriften und die Kontaktadressen von Firmen, Verbänden und Organisationen aufgeführt, die Ihnen als Mitglieder der Bauförderung Landwirtschaft bei der Durchführung Ihrer Maßnahmen beratend zur Seite stehen.

Der neue BauBrief 53 „Mastschweinehaltung“ beinhaltet für Planungen im Bereich der Mastschweinehaltung zahlreiche Anregungen und wertvolle Entscheidungshilfen. Vor allem den Landwirten wünschen wir, dass das Buch bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen wertvolle Entscheidungshilfen gibt.

*Gerd Franke  
 Sprecher des Fachbeirates der  
 Bauförderung Landwirtschaft e.V*

# Inhaltsverzeichnis

## BauBrief 53 „Mastschweinehaltung“

### Markt und Betriebswirtschaft

- Herausforderungen des deutschen Schlachtschweinemarktes . . . . . 6  
*Dr. Albert Hortmann-Scholten, Landwirtschaftskammer Niedersachsen*
- Betriebswirtschaftliche Aspekte der Schweinemast . . . . . 12  
*Stefan Leuer, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen*
- Schweinemast an unterschiedlichen Standorten . . . . . 16  
*Peter Spandau, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen*

### Rechtliche Rahmenbedingungen

- Genehmigungsverfahren und Umwelt . . . . . 19  
*Dr. Stefan Nesper, Karin Pöhlmann, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft*
- Immissionsschutz und Abluftreinigung . . . . . 24  
*Friedrich Arends, Landwirtschaftskammer Niedersachsen*
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung . . . . . 31  
*Dr. Heiko Janssen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen*
- Anforderungen und Umsetzung der Schweinehaltungshygieneverordnung . . . . . 34  
*Dr. Hendrik Nienhoff, Landwirtschaftskammer Niedersachsen*
- Salmonellenauffällig – was tun?. . . . . 39  
*Dr. Theodor Schulze-Horsel, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen*

### Planung und Bauausführung

- Planungsgrundsätze, Raum und Funktionsprogramme  
für den Bau von Mastschweineställen. . . . . 42  
*Dr. Manfred Weber, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt*  
*Christian Meyer, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein*
- Aufstallungssysteme . . . . . 47  
*Christian Meyer, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein*  
*Dr. Christina Jais, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft*
- Kleingruppe, Großgruppe, Sortierschleusen . . . . . 50  
*Ulrich Averberg, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen*
- Stallkonstruktion und Bauausführung . . . . . 55  
*Jörg Böhmfeld, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz*
- Schweine gut beschäftigen . . . . . 66  
*Mirjam Lechner, UEG Hohenlohe-Franken w.V.*
- Quantität und Qualität der Wasserversorgung in der Schweinemast . . . . . 71  
*Mirjam Lechner, UEG Hohenlohe-Franken w.V.*

## Verfahrenstechnik

Futterlagerung und Fütterungstechnik . . . . .	76
<i>Sebastian Bönsch, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Rolf Feldmann, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</i>	
Stallklimotechnik in der Schweinemast . . . . .	90
<i>Peter Cremer, AEL Rolf Feldmann, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</i>	
Stallklimotechnik – Heizen und Kühlen . . . . .	102
<i>Peter Cremer, AEL</i>	
Entmistungstechnik und Lagerung für Flüssigmist . . . . .	110
<i>Jens Christian Flenker, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</i>	

## Planungsbeispiele

Einflüsse auf die Kostenstrukturen von Schweinemastställen . . . . .	120
<i>Wilfried Brede, Serviceteam Alsfeld GmbH</i>	
Baubeschreibungen. . . . .	126
<i>Wilfried Brede, Serviceteam Alsfeld GmbH</i>	

## Außenklimaställe

Pigports für Mastschweine . . . . .	132
<i>Rudolf Wiedmann, Tübingen Dr. Wilhelm Pflanz, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg</i>	

## Anhang

Anhang. . . . .	140
-----------------	-----

# Genehmigungsverfahren und Umwelt

Im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist häufig mit Widerständen aus der Nachbarschaft, nicht nur aus landwirtschaftsfernen Bevölkerungsschichten, zu rechnen.

*Dr. Stefan Nesper, Karin Pöhlmann,  
Bayer. Landesanstalt für  
Landwirtschaft (LfL), Institut für  
Landtechnik und Tierhaltung (ILT)*

Der Landwirt ist somit heute nicht mehr nur als Tierhalter und Unternehmer gefragt, sondern wird zunehmend auch in seinen kommunikativen Fähigkeiten gefordert. Damit ein Stall(neu)bau gelingt, sind einige Vorüberlegungen und wohl überlegte Planungen notwendig, die über den eigentlichen Bau und Betrieb des Stalles hinausgehen. Dafür ist neben fundiertem baulich-technischem und produktionstechnischem Verständnis zunehmend auch das Wissen um die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen sinnvoll und notwendig.

Die vorliegenden Informationen sollen eine erste Hilfestellung geben, wie die Planung eines neuen Stallgebäudes erfolgreich vorbereitet und durchgeführt werden kann.

Beim Stallbau greifen verschiedene Rechtsbereiche ineinander, die für den Bauwerber nicht immer klar voneinander zu trennen sind. So findet zunächst das Baurecht mit seiner Unterteilung in Bauordnungsrecht (z.B. länderspezifische Bauordnungen) und Bauplanungsrecht (z.B. Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung) Anwendung. „Das Bauplanungsrecht regelt [...] die bauliche Nutzbarkeit von Grund und Boden. Es legt also fest, ob, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen ein Grundstück bebaut werden darf.“ [1] „Ziel des Bauordnungsrechts ist es, dass bauliche Anlagen so errichtet, erhalten oder geändert werden, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, ausgehen und die natürli-

chen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.“ [2]

Darüber hinaus ist gerade für den Stallbau (d.h. die Tierhaltung) der Bereich des Immissionsschutzrechtes (Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) zu berücksichtigen.

Bei der Genehmigung von Stallbauten entscheidet die geplante Bestandsgröße über die Art des Genehmigungsverfahrens. Die Festlegung des Genehmigungsverfahrens obliegt der jeweiligen Genehmigungsbehörde. Berücksichtigt werden hierbei die Tierplätze der gesamten Anlage am Standort, also nicht nur der zu genehmigende Stallneubau oder Stallumbau. Kleinere Vorhaben werden nach Baurecht, größere nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt. Bei den größeren Vorhaben unterscheidet man wiederum ein sog. förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ein sog. vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Abbildung 1 gibt einen vereinfachten Überblick:

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Beständen ist grundsätzlich zumindest eine UVP-Vorprüfung vorgesehen. Soll ein Standort im Außenbereich bebaut werden, gelten für gewerbliche Anlagen dieser Größe seit der Novelle des Baugesetzbuches 2013 veränderte Bedingungen zur Privilegierung.

Bei der Tierhaltung entstehen Emissionen, die sich negativ auf die Umgebung auswirken können.

## Immissionsfachliche Prüfungen beim Stallbau

Immissionsfachliche Fragen sind immer im Kontext mit der konkreten Umgebung des Standortes zu prüfen. So macht z.B. eine Prüfung auf die Erheblichkeit von Belästigungen durch Geruch und die Umsetzung entsprechender Minderungsmaßnahmen nur Sinn, wenn sich im Einwirkungsbereich des Stalles die entsprechende Wohnbebauung befindet. Für den Bereich der Nutztierhaltung gibt es daher zahlreiche Vorschriften und Regelwerke, die aus Immissionsschutzgründen bei der

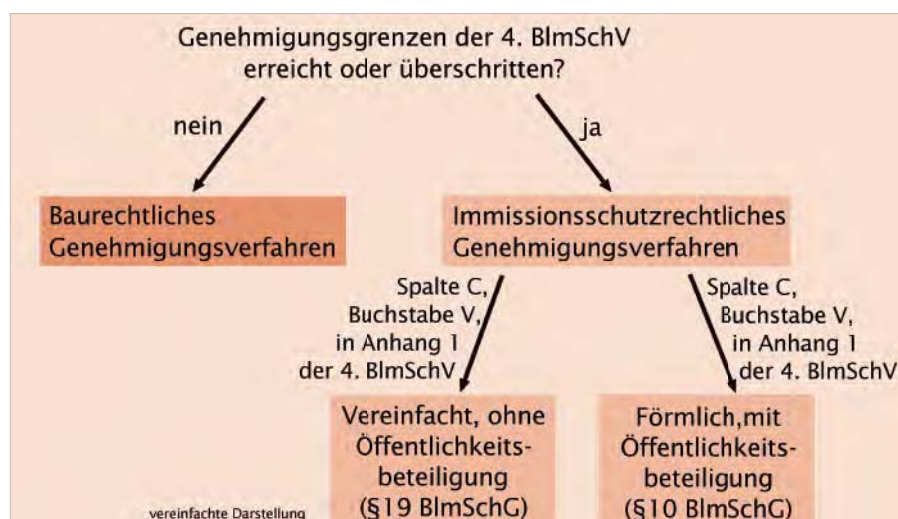


Abbildung 1: Art des Genehmigungsverfahrens (vereinfachte Darstellung)

Abstandsfestlegung zu ...	Relevante Immissionen	Regelwerk
... Wald und stickstoffempfindlichen Ökosystemen	Ammoniak, Stickstoff-Deposition	TA Luft TA Luft
... Wohnbebauung	Geruch, Lärm, Staub, Bioaerosole/Keime	VDI 3894, GIRL TA Lärm <sup>1</sup> TA Luft Derzeit (noch) nicht bundeseinheitlich geregelt, Orientierung an VDI 4250 Blatt 1 E.
... anderen Tierhaltungsbetrieben	Bioaerosole/Keime	Derzeit (noch) nicht bundeseinheitlich geregelt, Orientierung an VDI 4250 Blatt 1 E.

<sup>1</sup> Anwendungsbereich: Für genehmigungsbedürftige Anlagen der Tierhaltung. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind vom Geltungsbereich ausgenommen, aufgrund fehlender Alternativen wird die TA Lärm aber auch oftmals hier als Orientierungshilfe herangezogen.

Tab. 1: Wichtige Regelungen zur Berücksichtigung bei der Standortwahl (Überblick)

Wahl des Standortes zu berücksichtigen sind (Tabelle 1: Wichtige Regelungen zur Berücksichtigung bei der Standortwahl [Überblick]).

Das Thema Bioaerosole wird derzeit bei der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz bearbeitet, es soll hierzu ein abgestimmter Leitfadentext veröffentlicht werden.

### Genehmigungsverfahren

Im Folgenden werden die Genehmigungsverfahren näher vorgestellt. Die Ausführungen sollen dem Bauwerber einen ersten Überblick verschaffen, können in diesem Rahmen jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

### Genehmigung im Baurecht

Bei kleineren Bestandsgrößen wird der Stall(neu-)bau nach Baurecht genehmigt. So wird z.B. im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO „ein Bauvorhaben auf seine Übereinstimmung mit allen baurechtlichen Anforderungen geprüft. Die Baugenehmigung bestätigt dem Bauherrn verbindlich, dass sein Vorhaben diesen Vorschriften entspricht.“ [3]

### Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Größere Anlagen der Tierhaltung durchlaufen ein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die im-

missionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein. Tabelle 2: Schwellenwerte zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Überblick) zeigt die Schwellenwerte für die Wahl des Genehmigungsverfahrens, wobei das Verfahren nach BImSchG dann ausgelöst wird, wenn diese Schwellenwerte erstmals erreicht oder überschritten werden.

Grundsätzlich wird hierbei die Anzahl der Tierplätze der gesamten Anlage herangezogen, um die genehmigungsrelevante Größe zu bestimmen. Die Schwellenwerte beziehen sich folglich nicht auf das einzelne Stallgebäude, sondern auf

die gesamte Anlage. Eine solche „gemeinsame Anlage“ im Sinne der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) liegt vor, wenn sich die einzelnen Stalbauten eines Betreibers oder einer Betreibergesellschaft auf demselben Betriebsgelände befinden und mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind („enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang“).

Bei Gemischtbeständen kommt es durch Kumulation (Summenregelung) zu einer Berechnung, ob der Schwellenwert überschritten ist. Hierbei wird für die jeweilige Tierart festgestellt, welchen prozentualen Anteil die Bestandsgröße am jeweiligen Schwellenwert erreicht. Diese Prozentwerte werden für alle Tierarten addiert. Werden am Ende 100% erreicht oder überschritten, ist das jeweilige Genehmigungsverfahren durchzuführen [4].

Das BImSchG und die 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) regeln den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Im Genehmigungsverfahren selbst wird geprüft, ob ein Vorhaben nach den geltenden Rechtsvorschriften genehmigungsfähig ist.

Zuständige Genehmigungsbehörde für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist die Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) oder für baurechtlich zu genehmigende Anlagen die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes, der kreisfrei-

Tierart	4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 7.1, Verfahrensart nach Spalte c	
	Genehmigungsverfahren nach §10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)	Vereinfachtes Verfahren nach §19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
	(Zahl der Tierplätze)	(Zahl der Tierplätze)
Hennen	40.000	15.000
Junghennen	40.000	30.000
Mastgeflügel	40.000	30.000
Truthühner	40.000	15.000
Rinder	-	600
Kälber (Mast)	-	500
Mastschweine	2.000	1.500
Sauen	750	560
Ferkel (getrennte Aufzucht)	6.000	4.500
Pelztiere	1.000	750

Tab. 2: Schwellenwerte zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Überblick)



Gegenstand		Für Stellungnahme zuständig
Gewässer	Gewässer Kategorie III Gewässer Kategorie II bis I Grundwasser Niederschlagswasser Bundeswasserstraße (Donau, Kanal)	Fachkundige Stelle Wasserrecht in der Kreisverwaltungsbehörde (KVB) Wasserwirtschaftsamt – – Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Bund) (WSV)
Straßen	Gemeindeerschließungsstraße Kreisstraße Staatsstraße (Bundesstraße) Bundesautobahn	Gemeinde Kreisverwaltungsbehörde, Landratsamt Straßenbauamt Autobahndirektion
Wald		Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten.
Natur	Biotop Geschützter Landschaftsbestandteil Naturdenkmal Naturpark Landschaftsschutzgebiet Naturschutzgebiet  Nationalpark	Untere Naturschutzbehörde (KVB) " " " " Höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung) Oberste Naturschutzbehörde (Staatsministerium)
Siedlung	Dorf-/Wohn-/Gewerbegebiet/ sonstige	Gemeinde/Landratsamt (KVB)
Denkmal	Denkmal/Ensemble/Bodendenkmal	Untere Denkmalschutzbehörde (KVB)
Emission		Untere Immissionsschutzbehörde (KVB) in Zusammenarbeit mit AELF
Tierhaltung		Veterinäramt (KVB)
Beschäftigte		Gewerbeaufsichtsamt (Bezirksregierung) Berufsgenossenschaft

Tabelle 3: Träger öffentlicher Belange (TÖB) am Beispiel des Bundeslandes Bayern (nach ALB)

en Stadt oder der großen Kreisstadt. Hier wird auch entschieden, welche weiteren Fachbehörden ggf. als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind. Beim Stallbau können dies neben den entsprechenden Verwaltungseinrichtungen der Landwirtschaft, des Immissionsschutzes auch die untere Naturschutzbehörde oder die Wasserwirtschaft sein. Nachstehende Tabelle [5] gibt hierzu einen umfassenden Überblick.

Details zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und den erforderlichen Antragsunterlagen regelt die 9. BImSchV. Da die einzureichenden Unterlagen sehr komplex sind, ist spätestens dann, wenn eine BImSchG-Anlage geplant ist, zu empfehlen, externe Hilfe einzuholen (z.B. durch ein Gutachterbüro mit landwirtschaftlicher Erfahrung).

Details zum Baugenehmigungsverfahren regeln die Bauordnungen der Länder, einzureichende Bauunterlagen regeln die Bauvorschriften. Häufig liegen bei den einzelnen Gemeinden oder Land-

ratsämtern zusätzliche, z.T. detaillierte Informationsschriften vor. Die offiziellen Bauantragsformulare können über die zuständigen Ministerien im Internet heruntergeladen werden, liegen aber auch bei der Genehmigungsbehörde vor.

Um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, ist angeraten, die Bauunterlagen möglichst sorgfältig zusammenzustellen und vollständig einzureichen. In der Regel sind diese Unterlagen in 3-facher Ausfertigung abzugeben, gelegentlich (Genehmigungen nach BImSchG) aber auch öfter; Auskunft erteilt die Genehmigungsbehörde, je nachdem, wie viele Fachstellen zu beteiligen sind.

## Genehmigung des Vorhabens

Nach erteilter Genehmigung ist es notwendig, den Bescheid und die Nebenbestimmungen sorgfältig zu prüfen. Die Nebenbestimmungen müssen für den Landwirt erfüllbar sein. Ihre Umsetzung ist Bestandteil der Genehmigung. Stellen

sich Auflagen als nicht erfüllbar heraus, oder wird das gesamte Vorhaben abgelehnt, muss innerhalb von vier Wochen Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Widerspruch bei der Genehmigungsbehörde ist nicht möglich.

## Privilegierung gewerblicher Tierhaltung – Bauen im Außenbereich

Soll ein Standort im Außenbereich bebaut werden, muss die Voraussetzung zur Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegen. Privilegiert sind dabei in jedem Fall landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 201 BauGB (Erzeugung der überwiegend eigenen Futtergrundlage). Für gewerbliche Tierhaltungsanlagen gilt hingegen, dass sie nur noch dann nach § 35 privilegiert sind, wenn sie unterhalb der Grenze zur UVP-Vorprüfung [6] liegen. Erreicht oder überschreitet eine gewerbliche Anlage diese Grenze erstmals, besteht jedoch die Möglichkeit, einen Bebauungsplan oder einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Standort aufstellen zu lassen.

## Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Je nach Tierart und Größe des Betriebes kann es zusätzlich notwendig werden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder, bei kleineren Beständen, eine Vorprüfung zur UVP durchführen zu lassen (siehe Tabelle 4: Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben – Übersicht 4). Wie auch beim Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird hierbei die Anzahl der Tierplätze herangezogen, um die Verpflichtung zur UVP oder zur Vorprüfung einer UVP festzustellen. Weiter gelten auch hier die Grundsätze der Kumulation bei Gemischtbeständen bzw. der Anlagenbegriff bei mehreren Stallgebäuden, die in einem „engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang“ stehen.

Eine UVP dient der Entscheidungsfindung im Genehmigungsverfahren. Sie ist keine selbständige Überprüfung, ihr Ergebnis ist jedoch bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen. Die Vorprüfung zur UVP soll im Einzelfall ermitteln, ob im Anschluss an die Vorprüfung eine vollständige UVP durchzuführen ist.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind den Antragsunterlagen zusätzlich eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter beizufügen (sog. „Umweltverträglichkeitsuntersuchung“) und Aussagen über die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu treffen. [7]

Die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens einschließlich der Möglichkeit für Einwendungen, z.B. für die Nachbarn aber auch für Umweltverbände, sowie die Beteiligung anderer Behörden als Fachstellen richtet sich nach den Verfahrensvorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV.

Die Genehmigungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung und bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf dieser Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. [8] Wenn sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erfüllt wer-

den und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen. [9] Ein Ermessen besteht hier nicht.

Für die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Teil der Antragsunterlagen ist es in der Regel notwendig, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen, z.B. durch ein Gutachterbüro mit landwirtschaftlicher Erfahrung.

### Beteiligung von Anwohnern und Bürgerinitiativen

Anwohner und Verbände erhalten an verschiedenen Stellen des Genehmigungsverfahrens direkt und indirekt die Möglichkeit zur Beteiligung. An dieser Stelle folgt eine kurze Zusammenstellung, die aufgrund der Komplexität des Themas keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern lediglich Übersichtscharakter haben kann.

Die Beteiligung von Nachbarn wird auch in den Bauordnungen der Länder geregelt. So ist z.B. nach der Bayerischen Bauordnung neben der Nachbarbeteiligung der unmittelbaren Grundstücksnachbarn im Sinne des Artikels 66 Abs. 1 BayBO (d.h. Einholen der Unterschrift des Nachbarn zur Einverständniserklärung) auch die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens möglich, sofern es geeignet ist, „die Allgemeinheit oder die

Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen“.

Genehmigungsverfahren ab einer gewissen Größenordnung erfordern eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz „hat die zuständige Behörde das Vorhaben [...] öffentlich bekannt zu machen“, wenn „die Unterlagen des Antragstellers vollständig“ vorgelegt wurden. Gleiches gilt im Wesentlichen für Genehmigungen mit der Pflicht zur Durchführung einer UVP. Im Anschluss an die öffentliche Auslegung räumen sowohl das BImSchG als auch das UVPG Fristen ein, Einwände gegen das Vorhaben vorzubringen. Die Einsprüche werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens innerhalb eines definierten Zeitraums schriftlich vorgebracht, beim Erörterungstermin geprüft und ggf. bei der Genehmigungserteilung berücksichtigt.

Auch nach erteilter Genehmigung kann es weiterhin Spannungen zwischen dem Betreiber der Anlage und einzelnen Nachbarn geben. Sind die Genehmigungsvoraussetzungen für den Stallbau erfüllt und wurde die Baugenehmigung erteilt, gibt es für Anwohner nur noch beschränkte Möglichkeiten, sich gegen die Genehmigung einer Anlage (gerichtlich) zur Wehr zu setzen. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle genehmigungsrelevanten Aspekte von Dritten einklagbar sind. Dritte können sich im Wesentlichen nur auf Punkte berufen, die als „drittschützend“ eingestuft sind [10].

Tierart	UVPG – Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“		
	Spalte 1	Spalte 2	
	UVP-pflichtige Vorhaben	Vorprüfung notwendig	
		allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
	(Zahl der Tierplätze)	(Zahl der Tierplätze)	(Zahl der Tierplätze)
Hennen	60.000	40.000	15.000
Junghennen	85.000	40.000	30.000
Mastgeflügel	85.000	40.000	30.000
Truthühner	60.000	40.000	15.000
Rinder	–	800	600
Kälber (Mast)	–	1.000	500
Mastschweine	3.000	2.000	1.500
Sauen	900	750	560
Ferkel (getrennte Aufzucht)	9.000	6.000	4.500
Pelztiere	–	1.000	750

Tabelle 4: Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Übersicht)

Zudem kann nach erteilter Genehmigung zu Bau und Betrieb eines Stalles für anerkannte Umwelt- und Naturschutzverbände die Möglichkeit der Verbandsklage [11] bestehen.

## Rechte und Möglichkeiten der Gemeinde

Grundsätzlich hat die Gemeinde die Möglichkeit, über das Instrument der Flächenutzungsplanung die Bautätigkeiten im Gemeindegebiet in einem gewissen Rahmen zu steuern. Hierbei gilt jedoch das Gebot der „Positivplanung“ [12].

Mit der Novelle des § 35 BauGB wird das Bauen im Außenbereich dahingehend eingeschränkt, dass nunmehr nur noch Bauvorhaben landwirtschaftlicher Betriebe (im Sinne des § 201 BauGB) privilegiert sind, Stallgebäude im Außenbereich zu errichten. Gewerbliche Anlagen sind nach § 35 BauGB im Außenbereich nur noch bis zum Erreichen der Grenze zur UVP-Vorprüfung privilegiert. Zur Realisierung nicht privilegierter Stallbauprojekte besteht dann die Möglichkeit, einen Bebauungsplan oder vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Hier wird der Gemeinde ein neuer Handlungsspielraum zur Steuerung der Bebauung im Außenbereich eingeräumt.

## Abschließende Empfehlungen

Beim modernen Stallbau sind bereits im Vorfeld der Baumaßnahme viele Aspekte zu berücksichtigen, die über die rein baulichen Überlegungen hinaus reichen.

In Zeiten einer zunehmend kritischer werdenden Öffentlichkeit empfiehlt es sich, im Vorfeld der konkreten Planung mehrere Standortmöglichkeiten zu prüfen. Bei der Wahl des Standortes sollte dem Aspekt der Akzeptanz durch die Nachbarschaft, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungsschritte, eine wichtige Rolle zukommen.

Ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis und eine rechtzeitige Information der Anrainer kann den Weg zum erfolgreichen Bauvorhaben bereiten. Im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders ist darauf zu achten, dass nicht nur beim Bau, sondern auch beim künftigen Betrieb der Anlage möglichst keine Konflikte auftreten.

## Weiterführende Literatur

aid, KTBL (Hrsg.), 2006: Genehmigungs- und Konfliktmanagement für den Stallbau. aid-Heft 1492. 51 Seiten.  
 ALB (Hrsg.), 2013: Planung und Durchführung von landwirtschaftlichen Bauvorhaben in Bayern. ALB-Infobrief 11-09/2013. 6 Seiten.  
 Bayerischer Agrarbericht, 2012: <http://www.agrarbericht-2012.bayern.de>  
 Bäurle, H. und Tamásy, Ch., 2012: Regionale Konzentrationen in der Nutztierhaltung in Deutschland, Heft 79, Mitteilungen des Instituts für Strukturforchung und Planung in agrarischen Intensivgebieten, Universität Vechta.  
 KTBL (Hrsg.), 2006: Handhabung zur TA Luft bei Tierhaltungsanlagen. Ein Wegweiser für die Praxis. KTBL-Schrift 447. 244 Seiten.  
 KTBL (Hrsg.), 2011: Planerische Standortsteuerung von Tierhaltungsanlagen – Potenziale und Grenzen. KTBL-Schrift 487. 52 Seiten.  
 KTBL (Hrsg.), 2009: Wege zum neuen Stall. Von der Projektidee über das Genehmigungsverfahren zum neuen Stall – ein Leitfaden für erfolgreiche Stallprojekte. KTBL-Heft 85. 61 Seiten.  
 AGRAR- UND UMWELTRECHT, Zeitschrift für das gesamte Recht der Landwirtschaft, der Agrarmärkte und des ländlichen Raumes (AUR). ISSN 0340-840-X  
 Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften  
 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert 8.4.2013  
 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist  
 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002  
 Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008  
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist  
 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist  
 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998  
 Technische Regel VDI 3894 Blatt 1: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen. Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde. September 2011  
 Technische Regel VDI 3894 Blatt 2: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Methode zur Abstandsbestimmung – Geruch. November 2012  
 Technische Regel VDI 4250 Blatt 1, Entwurf: Bio-aerosole und biologische Agenzien – Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen – Wirkungen mikrobieller Luftverunreinigungen auf den Menschen. November 2011  
 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist  
 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist  
 Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist  
 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

## Fußnoten

- [1] Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr <https://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/index.php>  
 [2] Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr: <https://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/index.php>  
 [3] Verwaltungsservice Bayern: <http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/58219248641>  
 [4] Schwellenwerte siehe Tabelle 2: Schwellenwerte zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Überblick). Beispiel zur Kumulation: Gemischte Anlage mit 10.000 Masthähnchen und 1.200 Mastschweinen. 10.000 vom Schwellenwert 30.000 entsprechen 33%, 1.200 von 1.500 entsprechen 80%, 33% + 80% = 113% à Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach BImSchG  
 [5] Quelle: ALB-Infobrief 11-09/2013, Erläuterungspunkt 7.  
 [6] UVPG – Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, Spalte 2, siehe Tabelle 4  
 [7] § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV  
 [8] § 20 der 9. BImSchV  
 [9] § 6 Abs. 2 BImSchG  
 [10] vgl. hierzu auch KTBL-Schrift 447, S. 56 („Dritttschützende Wirkung“)  
 [10] vgl. BNatSchG, §§ 63-64 und UmwRG  
 [11] vgl. hierzu auch KTBL-Schrift 487